

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 7	DIENSTAG, DEN 11. FEBRUAR	2025
Tag	Inhalt	Seite
9. 1. 2025	Zweiundvierzigste Verordnung über die Erweiterung der Verkaufszeiten aus Anlass von besonderen Ereignissen im Bezirk Hamburg-Nord	213
23. 1. 2025	Verordnung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Poppenbüttel 45/Wellingsbüttel 19	214
30. 1. 2025	Zwanzigste Verordnung zur Änderung der Wegereinigungsverordnung	216
	<small>2136-1-2</small>	
3. 2. 2025	Verordnung über Zulassungsbeschränkungen und Zulassungszahlen für die Universität Hamburg - Fakultät für Medizin - für das Sommersemester 2025	220
	<small>221-6-16</small>	

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

Zweiundvierzigste Verordnung über die Erweiterung der Verkaufszeiten aus Anlass von besonderen Ereignissen im Bezirk Hamburg-Nord Vom 9. Januar 2025

Auf Grund von § 8 Absatz 1 des Ladenöffnungsgesetzes vom 22. Dezember 2006 (HmbGVBl. S. 611), geändert am 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 444, 449), in Verbindung mit der Weiterübertragungsverordnung-Verkaufszeiten vom 3. April 2018 (HmbGVBl. S. 82), geändert am 6. Oktober 2020 (HmbGVBl. S. 523, 531), wird verordnet:

§ 1

Sonntagsverkaufszeiten im Bezirk Hamburg-Nord

(1) Verkaufsstellen dürfen am Sonntag, dem 6. April 2025, aus Anlass der Veranstaltung „Sport und Gesundheit“ in der Zeit von 13 Uhr bis 18 Uhr geöffnet sein.

(2) Verkaufsstellen dürfen am Sonntag, dem 6. Juli 2025, aus Anlass der Veranstaltung „Inklusion und Integration“ in der Zeit von 13 Uhr bis 18 Uhr geöffnet sein.

(3) Verkaufsstellen dürfen am Sonntag, dem 28. September 2025, aus Anlass der Veranstaltung „Kinder, Jugend und Familie“ in der Zeit von 13 Uhr bis 18 Uhr geöffnet sein.

(4) Verkaufsstellen dürfen am Sonntag, dem 2. November 2025, aus Anlass der Veranstaltung „Kultur“ in der Zeit von 13 Uhr bis 18 Uhr geöffnet sein.

(5) Nach § 8 Absatz 1 Satz 3 des Ladenöffnungsgesetzes wird die Freigabe der Öffnungszeiten nach den Absätzen 1 bis 4 beschränkt auf das Shopping-Center Hamburger Meile, 22083 Hamburg.

§ 2

Schlussvorschrift

Die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Ladenschluss vom 12. Mai 1998 (HmbGVBl. S. 68), zuletzt geändert am 19. Oktober 2004 (HmbGVBl. S. 386), bleibt unberührt.

Hamburg, den 9. Januar 2025.

Das Bezirksamt Hamburg-Nord

Verordnung
über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan
Poppenbüttel 45/Wellingsbüttel 19

Vom 23. Januar 2025

Auf Grund von § 10 in Verbindung mit § 12 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3635), zuletzt geändert am 20. Dezember 2023 (BGBl. I Nr. 394, S. 1, 28) in Verbindung mit § 3 Absätze 1 und 3 sowie § 5 Absatz 1 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271), zuletzt geändert am 9. Februar 2022 (HmbGVBl. S. 104), § 81 Absatz 2a der Hamburgischen Bauordnung vom 14. Dezember 2005 (HmbGVBl. S. 525, 563), zuletzt geändert am 13. Dezember 2023 (HmbGVBl. S. 443, 455), § 4 Absatz 3 Satz 1 des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 11. Mai 2010 (HmbGVBl. S. 350, 402), zuletzt geändert am 24. Januar 2020 (HmbGVBl. S. 92), in Verbindung mit § 9 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert am 23. Oktober 2024 (BGBl. I Nr. 323 S. 1, 22), sowie § 1, § 2 Absatz 1 und § 3 der Weiterübertragungsverordnung-Bau vom 8. August 2006 (HmbGVBl. S. 481), zuletzt geändert am 24. September 2024 (HmbGVBl. S. 490), wird verordnet:

§ 1

(1) Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Poppenbüttel 45/Wellingsbüttel 19 für das Gebiet zwischen Poppenbüttler Landstraße und Friedrich-Kirsten-Straße (Bezirk Wandsbek, Ortsteile 519, 517) wird festgestellt. Das Plangebiet wird wie folgt begrenzt: Nordwestgrenze des Flurstücks 5650 – Westgrenze des Flurstücks 3266 – Westgrenze des Flurstücks 7923 – Südwest- und Nord- sowie Ostgrenze des Flurstücks 7922 – Nordgrenze des Flurstücks 7573 – Poppenbüttler Landstraße der Gemarkung Poppenbüttel – Wellingsbüttler Weg und Friedrich-Kirsten-Straße der Gemarkung Wellingsbüttel.

(2) Das maßgebliche Stück des vorhabenbezogenen Bebauungsplans und die ihm beigegebene Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung nach § 10a Absatz 1 BauGB werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und der Begründung sowie der zusammenfassenden Erklärung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.
2. Wird diese Verordnung nach § 12 Absatz 6 BauGB aufgehoben, weil das mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan zugelassene Vorhaben nicht innerhalb der darin nach § 12 Absatz 1 Satz 1 BauGB bestimmten Frist durchgeführt wurde, oder weil der Träger des Vorhabens ohne Zustimmung nach § 12 Absatz 5 Satz 1 BauGB gewechselt hat und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Durchführung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans innerhalb der genannten Frist gefährdet ist, können vom Vorhabenträger keine Ansprüche bei Aufhebung des Plans geltend gemacht werden. Wird diese Verordnung aus anderen als den in Satz 1 genannten Gründen aufgehoben, kann unter den in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Voraussetzungen Entschädigung verlangt werden. Der Entschädigungs-

berechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Unbeachtlich werden

- a) eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- c) nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

§ 2

Für die Ausführung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

1. Im Rahmen der festgesetzten Nutzungen sind in dem Vorhabengebiet nur solche Vorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich die Vorhabenträgerin im Durchführungsvertrag verpflichtet.
2. Im allgemeinen Wohngebiet werden die Ausnahmen nach § 4 Absatz 3 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3787), zuletzt geändert am 3. Juli 2023 (BGBl. I Nr. 176 S. 1, 6), ausgeschlossen.

3. Im Mischgebiet sind Gartenbaubetriebe, Tankstellen und Vergnügungsstätten unzulässig.
4. In den mit „(B)“ bezeichneten Teilen des Mischgebiets sind Wohngebäude unzulässig.
5. Im allgemeinen Wohngebiet sind oberhalb der festgesetzten Vollgeschosse weitere Geschosse unzulässig.
6. In den Baugebieten können Überschreitungen der Baugrenzen durch Balkone um bis zu 1,5 m zugelassen werden. Überschreitungen der Baugrenzen durch Terrassen können um bis zu 3 m zugelassen werden.
7. Im Mischgebiet ist eine Überschreitung der festgesetzten Grundflächenzahl für Nutzungen nach § 19 Absatz 4 Satz 1 BauNVO bis zu einer Grundflächenzahl von 0,6 zulässig.
8. Die festgesetzten Gehrechte umfassen die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, zu verlangen, dass die bezeichneten privaten Flächen dem allgemeinen Fußgängerverkehr zur Verfügung gestellt und unterhalten werden. Geringfügige Abweichungen von den festgesetzten Gehrechten können zugelassen werden.
9. Im allgemeinen Wohngebiet sind Stellplätze nur in Tiefgaragen und nur innerhalb der hierfür festgesetzten Flächen zulässig.
10. Im allgemeinen Wohngebiet sind die Dächer der Gebäude als Flachdächer oder flach geneigte Dächer herzustellen und mit einem mindestens 12 cm starken durchwurzelbaren Substrataufbau zu versehen und extensiv zu begrünen. Ausnahmen von der Dachbegrünung können für Terrassen, für Flächen zur Belichtung, Be- und Entlüftung oder technische Anlagen mit Ausnahme von Solaranlagen zugelassen werden.
11. Im allgemeinen Wohngebiet sind an den mit „(A)“ bezeichneten Fassadenseiten durch geeignete Grundrissgestaltung die Wohn- und Schlafräume den lärmabgewandten Gebäudeseiten zuzuordnen. Sofern eine Anordnung aller Wohn- und Schlafräume einer Wohnung an den lärmabgewandten Gebäudeseiten nicht möglich ist, sind vorrangig die Schlafräume den lärmabgewandten Gebäudeseiten zuzuordnen. Für die Räume an den lärmzugewandten Gebäudeseiten muss ein ausreichender Schallschutz durch bauliche Maßnahmen an Außentüren, Fenstern, Außenwänden und Dächern der Gebäude geschaffen werden. Für Schlafräume an lärmzugewandten Gebäudeseiten ist durch geeignete bauliche Schallschutzmaßnahmen wie zum Beispiel Doppelfassaden, verglaste Vorbauten (zum Beispiel verglaste Loggien, Wintergärten), besondere Fensterkonstruktionen oder in ihrer Wirkung vergleichbare Maßnahmen sicherzustellen, dass durch diese baulichen Maßnahmen insgesamt eine Schallpegeldifferenz erreicht wird, die es ermöglicht, dass in Schlafräumen ein Innenraumpegel bei teilgeöffneten Fenstern von 30 dB(A) während der Nachtzeit nicht überschritten wird. Erfolgt die bauliche Schallschutzmaßnahme in Form von verglasten Vorbauten, muss dieser Innenraumpegel bei teilgeöffneten Bauteilen erreicht werden. Wohn-/Schlafräume in Einzimmerwohnungen und Kinderzimmer sind wie Schlafräume zu beurteilen.
12. Im allgemeinen Wohngebiet ist an den mit „(A)“ bezeichneten Fassadenseiten für einen Außenbereich einer Wohnung entweder durch Orientierung an lärmabgewandten Gebäudeseiten oder durch bauliche Schallschutzmaßnahmen – wie zum Beispiel verglaste Vorbauten mit teilgeöffneten Bauteilen – sicherzustellen, dass durch diese baulichen Maßnahmen insgesamt eine Schallpegelminderung erreicht wird, die es ermöglicht, dass in dem der Wohnung zugehörigen Außenbereich ein Tagpegel von kleiner 65 dB(A) erreicht wird.
13. Nicht überbaute Flächen von Tiefgaragen sind mit Ausnahme von Wegen, Spielflächen und Terrassen mit einem mindestens 50 cm starken durchwurzelbaren Substrataufbau zu versehen und zu mindestens 50 von Hundert mit Gehölzen, Stauden und Gräsern zu begrünen. Für Bäume muss auf einer Fläche von 12 m² je Baum die Schichtstärke des durchwurzelbaren Substrataufbaus mindestens 1 m betragen.
14. Drainagen oder sonstige bauliche und technische Maßnahmen, die zu einer dauerhaften Absenkung des vegetationsverfügbaren Grund- und Stauwasserspiegels führen, sind unzulässig.
15. Bei Abgang der mit Erhaltungsgeboten belegten Bäume sind Ersatzpflanzungen mit standortgerechten einheimischen Laubgehölzen mit einem Stammumfang von mindestens 20 cm, gemessen in 1 m Höhe über dem Erdboden, vorzunehmen. Außerhalb der öffentlichen Straßenverkehrsflächen sind Geländeaufhöhungen oder Abgrabungen im Kronenbereich dieser Bäume unzulässig.
16. Im allgemeinen Wohngebiet ist für je angefangene 150 m² der nicht überbaubaren Grundstücksfläche einschließlich der unterbauten Flächen ein kleinkroniger Baum oder für je angefangene 300 m² mindestens ein mittel- oder großkroniger Baum zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.
17. Zu pflanzende kleinkronige Bäume müssen einen Stammumfang von mindestens 18 bis 20 cm, großkronige Bäume einen Stammumfang von mindestens 20 bis 25 cm in 1 m Höhe über dem Erdboden aufweisen. Für festgesetzte Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und Hecken sind standortgerechte heimische Laubgehölzarten zu verwenden. Ausnahmen von Satz 2 können zugelassen werden.
18. Im allgemeinen Wohngebiet sind auf den obersten Dachflächen der Flachdächer Solaranlagen mit einer Kollektorfläche im Verhältnis 1:3 zur Dachfläche zu errichten. Ausnahmen für andere technische Anlagen oder verschattete Bereiche können zugelassen werden.
19. Im allgemeinen Wohngebiet sind die Außenwände aller Gebäude in Klinker auszuführen. Zur Gliederung der Fassade können auch weitere Materialien zugelassen werden.
20. Im allgemeinen Wohngebiet müssen Dach- und Technikaufbauten sowie Solaranlagen mit einer Höhe von mehr als 1 m über der Dachfläche mindestens 2 m hinter den Gebäudекanten zurückbleiben. Ausnahmen sind für Aufzugsüberfahrten und Dachausstiege möglich.
21. Außenleuchten sind zum Schutz von wildlebenden Tierarten ausschließlich mit Leuchtmitteln mit warmweißer Farbtemperatur maximal 3000 Kelvin zulässig. Die Leuchtgehäuse sind gegen das Eindringen von Insekten staubdicht geschlossen auszuführen und dürfen eine Oberflächentemperatur von 60°C nicht überschreiten. Eine Abstrahlung oberhalb der Horizontalen sowie auf angrenzende Wasserflächen, Gehölze oder Grünflächen ist unzulässig.

§ 3

Für das Plangebiet werden die bisher bestehenden Bebauungspläne aufgehoben.

Hamburg, den 23. Januar 2025.

Das Bezirksamt Wandsbek

Zwanzigste Verordnung zur Änderung der Wegereinigungsverordnung

Vom 30. Januar 2025

Auf Grund von § 32 Absatz 3 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83), zuletzt geändert am 6. Dezember 2022 (HmbGVBl. S. 605), und § 3 der Wegereinigungsverordnung vom 2. März 2004 (HmbGVBl. S.124, 200), zuletzt geändert am 21. Februar 2024 (HmbGVBl. S. 48), wird verordnet:

§ 1

Teil A der Anlage der Wegereinigungsverordnung wird wie folgt geändert:

1. Die Einträge zu nachstehenden Wegenamen erhalten folgende Fassung:

Name des öffentlichen Weges	Kennzahl für die Reinigungshäufigkeit	Bezirksamt
„Adenauerallee von Kreuzweg bis Steintorplatz, beide Seiten sonst	007+S 005	Hamburg-Mitte“
„An der Alster von Holzdamm bis Schmilinskystraße von Schwanenwik bis Kennedybrücke sonst	005 005 003	Hamburg-Mitte“
„Baumeisterstraße „Bornheide von Kroonhorst bis Rugenbarg, beide Seiten sonst ohne Verbindungswege	012+S 003 002	Hamburg-Mitte“ Altona“
„Borsteler Chaussee von Alsterkrugchaussee bis Spreenende, beide Seiten einschl. Stichstraße bei Haus Nr. 72 einschl. Nebenfahrbahn von Köppenstraße bis Moorweg	002 002	Hamburg-Nord“
„Bremer Reihe	012+S	Hamburg-Mitte“
„Brennerstraße von Hansaplatz bis Danziger Straße, beide Seiten von Danziger Straße bis Stiftstraße, beide Seiten sonst	007+S 006+S 005	Hamburg-Mitte“
„Brockesstraße	012+S	Hamburg-Mitte“
„Charlottenburger Straße von gegenüber Dahlemer Ring (südliche Einmündung) bis Spandauer Weg von Steglitzer Straße bis Dahlemer Ring (südliche Einmündung) von Spandauer Weg bis Jenfelder Straße	002 002 001	Wandsbek“

von Bekkamp		
bis Schweidnitzer Straße	001	
von ausschl. Haus Nr. 72		
bis Steglitzer Straße	001	
„Deichtorplatz		Hamburg-Mitte“
von Deichtorstraße		
bis Altländer Straße	002	
sonst	005	
„Domstraße		Hamburg-Mitte“
von Speersort		
bis Schmiedestraße;		
von Alter Fischmarkt		
bis Buceriusstraße	005	
sonst	002	
„Eidelstedter Dorfstraße		Eimsbüttel“
von Kieler Straße		
bis Karkwurt	001	
von ausschl. Stichstraße		
bis Eidelstedter Platz	002	
„Eiffestraße	002	Hamburg-Mitte“
„Ellmenreichstraße	012+S	Hamburg-Mitte“
„Ernst-Merck-Straße		Hamburg-Mitte“
von Hachmannplatz		
bis Kirchenallee	007+S	
von Kirchenallee		
bis Holzdamm	006+S	
von Holzdamm		
bis Glockengießerwall	003	
„Frohmestraße		Eimsbüttel“
von Schleswiger Damm		
bis Oldesloer Straße	002	
von Oldesloer Straße		
bis einschl. Haus Nr. 108	002	
sonst	001	
ohne Wohnwege		
ohne Stichstraße		
gegenüber Vogt-Kock-Weg		
„Georgsplatz	003	Hamburg-Mitte“
„Hansaplatz	014	Hamburg-Mitte“
„Heidi-Kabel-Platz	012+S	Hamburg-Mitte“
„Holzdamm	005	Hamburg-Mitte“
„Julius-Kobler-Weg	012+S	Hamburg-Mitte“
„Kieler Straße		Eimsbüttel“
von Stresemannstraße		
bis Verbindungsweg Pinneberger Weg		
bei Haus Nr. 90	002	
von Haferweg		
bis Stresemannstraße	002	
von Eimsbütteler Marktplatz		
bis Langenfelder Damm	002	
von einschl. Haus Nrn. 696a bis 696b		
bis Eidelstedter Dorfstraße	002	
von Eidelstedter Platz		
bis Elbgaustraße	002	
sonst ohne Wohnwege	001	
„Kurt-Schumacher-Allee		Hamburg-Mitte“
von Münzstraße		
bis Repsoldstraße	012+S	
von Kreuzweg		
bis Altmannbrücke	012+S	
sonst	005	
„Kurze Mühren	006+S	Hamburg-Mitte“

„Nagelsweg von Adenauerallee bis Kurt-Schumacher-Allee, beide Seiten sonst	005 002	Hamburg-Mitte“
„Robert-Nhil-Straße	012+S	Hamburg-Mitte“
„Schnackenburgallee von Binsbarg bis Reichsbahnstraße, beide Seiten sonst	002 001	Altona“
„Schöneberger Straße von Spandauer Weg bis zur Grünanlage/Kleingarten, beide Seiten ohne Wohnwege	002	Wandsbek“
„Schwanenwik von ausschl. Schwanenwikbrücke bis An der Alster sonst	005 002	Hamburg-Mitte“
„Speersort	005	Hamburg-Mitte“
„Steindamm von Böckmannstraße bis Berliner Tor von Lohmühlenstraße bis Danziger Straße sonst	005 005 014	Hamburg-Mitte“
„Steintordamm von Steintorwall bis Steintorplatz	012+S	Hamburg-Mitte“
„Steintorplatz	014	Hamburg-Mitte“
„Steintorweg	012+S	Hamburg-Mitte“
„Sternschanze von Schanzenstraße bis 1. Kehre einschl. Zuwegungen, Messtunnel und Treppe zur U-Bahn, beide Seiten sonst	006+S 002	Hamburg-Mitte“
„Stralsunder Straße	014	Hamburg-Mitte“
„Wedeler Landstraße von Alte Sülldorfer Landstraße bis einschl. Haus Nr. 56 von Rissener Dorfstraße bis Raalandsweg	003 003	Altona“

2. Die nachstehenden Einträge werden an der durch das Alphabet bestimmten Stelle eingefügt:

Name des öffentlichen Weges	Kennzahl für die Reinigungshäufigkeit	Bezirksamt
„Angelika-Landwehr-Stieg	001	Hamburg-Mitte“
„Bella-Spanier-Weg	002	Hamburg-Mitte“
„Butterbauernstieg	001	Wandsbek“
„Castellonstieg	002	Hamburg-Mitte“
„Châu-und-Lân-Straße	001	Hamburg-Mitte“
„Heketweg nur Verbindungsweg bei Bahngleisen AKN	001	Eimsbüttel“
„Karl-Lagerfeld-Promenade	002	Hamburg-Mitte“
„Königswiesen nur Bahnhofsvorplatz	002	Harburg“
„Marseiller Promenade	005	Hamburg-Mitte“
„Nagelshof	001	Altona“

„Nicolaus-Heinrich-Julius-Weg	001	Hamburg-Nord“
„Recha-Lübke-Damm	002	Hamburg-Mitte“
„Rudolf-Augstein-Promenade	002	Hamburg-Mitte“
„Uwe-Seeler-Allee von Hellgrundweg bis Schnackenburgallee, beide Seiten	001	Altona“

3. Folgende Einträge werden gestrichen:

Name des öffentlichen Weges	Kennzahl	Bezirksamt
„Ericuspromenade	002	Hamburg-Mitte“
„Högerdamm einschl. Stichstraße bei Haus Nr. 35	002	Hamburg-Mitte“
„Kraepelinweg	001	Hamburg-Nord“
„Marseiller Straße von Jungiusstraße bis Dag-Hammarskjöld-Platz	005	Hamburg-Mitte“
„Slomanstieg	002	Hamburg-Mitte“
„Sylvesterallee von Hellgrundweg bis Schnackenburgallee, beide Seiten	001	Altona“
„Von-Elm-Stieg	001	Hamburg-Mitte“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 2025 in Kraft.

Hamburg, den 30. Januar 2025.

Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft

**Verordnung
über Zulassungsbeschränkungen und Zulassungszahlen
für die Universität Hamburg – Fakultät für Medizin –
für das Sommersemester 2025**

Vom 3. Februar 2025

Auf Grund von Artikel 7 Satz 1 des Gesetzes zu dem Staatsvertrag über die Hochschulzulassung vom 30. Oktober 2019 (HmbGVBl. S. 351), zuletzt geändert am 19. Dezember 2024 (HmbGVBl. 2025 S. 84, 87), in Verbindung mit Artikel 12 Absatz 1 Nummer 8 des Staatsvertrags über die Hochschulzulassung vom 21. März bis 4. April 2019 (HmbGVBl. S. 354) sowie § 1 Nummer 4 der Weiterübertragungsverordnung-Hochschulwesen vom 12. November 2019 (HmbGVBl. S. 392), zuletzt geändert am 17. Dezember 2024 (HmbGVBl. S. 707, 709), wird verordnet:

Einziger Paragraph

(1) An der Universität Hamburg – Fakultät für Medizin – bestehen in den in der Anlage aufgeführten Studiengängen im Sommersemester 2025 Zulassungsbeschränkungen.

(2) Für die Zulassung in den zulassungsbeschränkten Studiengängen werden für das Sommersemester 2025 die in der Anlage aufgeführten Zulassungszahlen für Erstsemester festgesetzt.

Hamburg, den 3. Februar 2025.

Die Behörde für Wissenschaft, Forschung, Gleichstellung und Bezirke

Anlage

**Zulassungsbeschränkte Studiengänge
im Sommersemester 2025**

Studienfach	Studienabschluss	Sommersemester 2025 Zulassungszahl	Zulassungen für höhere Semester/Sommersemester 2025
Medizin 1. Abschnitt 1. – 4. Fachsemester ¹⁾	Staatsprüfung	0	0
Medizin 2. Abschnitt 5. – 10. Fachsemester ^{1), 2), 3)}	Staatsprüfung	374	0
Zahnmedizin ¹⁾	Staatsprüfung	0	0

¹⁾ Festsetzung nach § 1 Absatz 2 der Kapazitätsverordnung: Die Studiengänge Medizin und Zahnmedizin werden als Modellstudiengänge iMED beziehungsweise iMED dent durchgeführt; eine Auffüllung der höheren Semester erfolgt ausschließlich zum 5. Fachsemester; im Übrigen werden Abgänge durch den Schwundausgleich kompensiert.

²⁾ Voraussetzung für die Neuaufnahme zum Weiterstudium im 5. Fachsemester ist, dass die Zahl der im 5. und 6. Fachsemester eingeschriebenen Studierenden zusammengerechnet unterhalb der für das 5. Fachsemester gesetzten Auffüllgrenze liegt.

³⁾ Zusätzlich zu der genannten Zulassungszahl stehen 10 Plätze pro Semester für Studierende des Praktischen Jahres zur Verfügung.